

Arbeitsrecht

(Nr. 286/2004)

Voraussetzung für einen Nachteilsausgleich

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsätze:

1.

Die nach § 118 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 111 Satz 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) in Tendenzbetrieben bestehende Pflicht des Arbeitgebers, dem Betriebsrat diejenigen Informationen über eine geplante Betriebsänderung zu erteilen, die dieser zur Ausübung seines Mitbestimmungsrechts in Bezug auf einen Sozialplan benötigt, gilt auch in nicht tendenzgeschützten Betrieben, dort neben der Pflicht zur Erteilung der auf einen Interessenausgleich bezogenen Information.

2.

Aus einem Verstoß des Arbeitgebers gegen seine Anzeigepflichten gegenüber dem Arbeitsamt nach § 17 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) können Nachteilsansprüche aus § 113 Abs. 3 BetrVG auch im Wege einer richtlinienkonformen Auslegung nicht hergeleitet werden.

Urteil des BAG vom 30. März 2004

Aktenzeichen : 1 AZR 7/03

**Veröffentlicht : Betriebs-Berater Nr. 33
vom 16. August 2004**

16.08.2004